

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Beteiligung:

Betreff:

**Satzung über die Finanzierung von
Aufwendungen der Fraktionen,
Gruppierungen und Einzelmitglieder des
Gemeinderates**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 25. März 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.02.2010	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	11.03.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates“.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates
A 02	Verwendungsnachweis (Anlage 1 zur Satzung)
A 03	Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 06.04.1992

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.02.2010

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.02.2010

11.1 Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates Beschlussvorlage 0024/2010/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Weiss, Stadträtin Dr. Lorenz, Stadtrat Michalski, Stadträtin Dr. Trabold, Stadträtin Stolz, Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Cofie-Nunoo, Stadtrat Lachenauer, Stadtrat Rochlitz, Stadtrat Barth

In der Diskussion werden folgende Anträge gestellt:

Stadtrat Michalski stellt für die nächsten Haushaltsberatungen den **Antrag:**

Wir beantragen einen Prozess in Gang zu setzen, der die Arbeitsbedingungen der Heidelberger Gemeinderatsmitglieder grundsätzlich untersucht, mit dem Ziel, Vorschläge zur Verbesserung der Infrastruktur zu erarbeiten, als auch die Arbeitsbedingungen zu optimieren in Anlehnung an das Mannheimer Modell.

Antrag von Stadtrat Cofie-Nunoo:

Der Haushaltsansatz von 189.000 € wird auf alle 40 Mitglieder gleichmäßig verteilt, was einem Betrag von 4.700 € pro Gemeinderatsmitglied entspricht.

Oberbürgermeister Dr. Würzner lässt über den Antrag von Stadtrat Cofie-Nunoo abstimmen:

Abstimmungsergebnis: mit 5 : 10 Stimmen abgelehnt

Man verständigt sich auf folgende Vorgehensweise:

- dem Beschlussvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt;
- im Haushalt 2011/2012 soll über diese Angelegenheit erneut gesprochen werden, der Antrag von Stadtrat Michalski wird somit nicht zur Abstimmung gestellt.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderung/en
Ja 13 Enthaltung 2

Sitzung des Gemeinderates vom 11.03.2010

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 11.03.2010:

- 27.1 Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates**
Beschlussvorlage 0024/2010/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Pflüger, Stadtrat Cofie-Nunoo

Stadtrat Pflüger begründet und stellt den **Antrag** der FWV zur Abstimmung:

Die Überschrift soll geändert werden in:

Satzung über die Erstattung von Geschäftskosten

§ 1, Absatz 1 soll lauten:

Für die Bestreitung der Geschäftskosten stellt die Stadt Heidelberg aus Ihrem Haushalt den Mitgliedern des Gemeinderates Mittel zur Verfügung

§ 1, Absatz 2 soll lauten:

Jedes Mitglied erhält jährlich einen Höchstbetrag von jeweils € 5.000.-

§ 1, Absatz 3 soll lauten:

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich im Voraus. Dabei werden je 25 % des Höchstbetrages zur Verfügung gestellt

§ 1, Absatz 4 soll lauten:

Übersteigen die ausgezahlten Beträge die tatsächlich angefallenen Ausgaben werden die nicht ausgeschöpften Mittel wie folgt behandelt:

- a) **Sie werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 10 % des zugrundeliegenden Jahresbudgets in das Folgejahr übertragen und stehen zur weiteren, satzungsgemäßen Verwendung bis zum Ende des Folgejahres zur Verfügung**
- b) **Nicht zur Übertragung beantragte Mittel werden bei der folgenden Vorausleistung einbehalten oder können in Abstimmung mit der Stadt Heidelberg unverzüglich zurückerstattet werden.**

§ 1, Absatz 5 soll entfallen

§ 2, Absatz 1 soll lauten:

Die Ausgaben sind bis spätestens 30.03. des der Auszahlung folgenden Jahres durch prüffähige Unterlagen zu belegen

§ 4 soll lauten:

Für die Abrechnung ist eine Bestätigung erforderlich, da die geltend gemachten Kosten ausschließlich durch die Führung der Geschäftskosten entstanden sind.

§ 6 soll lauten:

Die Satzung tritt rückwirkend am 22. Oktober in Kraft

Stadtrat Cofie-Nunoo stellt seinen **Antrag** aus dem Haupt- und Finanzausschuss erneut:

Der Haushaltsansatz von 189.000 € wird auf alle 40 Mitglieder gleichmäßig verteilt, was einem Betrag von 4.700 € pro Gemeinderatsmitglied entspricht.

Oberbürgermeister Dr. Würzner lässt über den **FWV-Antrag** abstimmen:

Abstimmungsergebnis: mit 4 : 24 : 13 Stimmen abgelehnt

Danach stellt er den **Antrag von Stadtrat Cofie-Nunoo** zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: mit 12 : 23 : 4 Stimmen abgelehnt

Anschließend stellt er den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates“.

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 27 Nein 6 Enthaltung 7

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
QU 3	+	Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern Begründung: Neben der Fraktionsarbeit wird auch die politische Arbeit der Einzelmitglieder des Gemeinderates ohne Fraktionsstatus finanziell unterstützt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Derzeitiger Sachstand:

Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften leisten einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung der Vertretungskörperschaften in der Informations-, Vorbereitungs- und Beschlussphase. Daher kann der notwendige sächliche und personelle Aufwand für die Fraktionsarbeit grundsätzlich aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

Die Stadt Heidelberg stellt den Gemeinderatsfraktionen sowie gemeinderätlichen Gruppierungen im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Haushaltsmittel für die Bestreitung der Geschäftskosten zur Verfügung (vergleiche „Satzung über die Erstattung von Geschäftskosten der Gemeinderatsfraktionen vom 2. März 1989“, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.04.2005). Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates muss eine Fraktion oder Gruppierung mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte umfassen. Somit haben bislang lediglich Fraktionen und Gruppierungen mit drei oder mehr Mitgliedern Anspruch auf Erstattung ihrer Geschäftskosten.

Nach der Kommunalwahl am 07.06.2009 baten einige Mitglieder des Gemeinderates um Prüfung, inwieweit die politische Arbeit derjenigen Mitglieder im Gemeinderat, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören (Einzelmitglieder), finanziell unterstützt werden könne. Die FWV hat mit Unterstützung von BL/LI, Grüne/gen.hd und HD P&E beantragt, die Satzung über die Erstattung von Geschäftskosten dahingehend zu ändern, dass jedes Mitglied des Gemeinderates rückwirkend zum 22. Oktober 2009 jährlich einen Höchstbetrag von jeweils 5.000 € erhalten soll (vergleiche Antrag Nr. 0106/2009/AN).

Eine betragsmäßig finanzielle Gleichstellung von Einzelmitgliedern sowie Fraktionen und Gruppierungen ist aus Sicht der Verwaltung nicht gerechtfertigt. Anspruchsberechtigte bei den Fraktionsgeschäftskosten sind nicht die einzelnen Gemeinderäte, sondern die Fraktion als Zusammenschuss politisch Gleichgesinnter. Fraktionen und Gruppierungen mit drei oder mehr Personen bereiten die Meinungsbildung im Gemeinderat in der Gruppe vor. Aus dem Grund benötigen Fraktionen und Gruppierungen zusätzliche Mittel u. a. für die Anmietung und Ausstattung einer Geschäftsstelle und für die Einstellung von Personal. Diese Kosten fallen bei Einzelmitgliedern in diesem Umfang grundsätzlich nicht an.

2. Künftige Regelung:

Im Ältestenrat wurde folgender Vorschlag der Verwaltung auf Änderung der Geschäftskostenfinanzierung für Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates besprochen, mit der alle Mitglieder des Gemeinderates besser gestellt werden gegenüber der bisherigen Regelung. Vorgabe dafür war, dass der Haushaltsansatz von 189.000 € unverändert bleibt. Die neue Regelung sieht vor:

1. Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 2.000 €.
2. Fraktionen und gemeinderätliche Gruppierungen im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erhalten darüber hinaus aus dem verbleibenden Restbetrag einen jährlichen Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 3.028 € je Mitglied im Gemeinderat. Fraktionsgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften sind den Gruppierungen gleichgestellt.

Durch die künftige Berücksichtigung der Einzelmitglieder mit einem jährlichen Grundbetrag ist eine neue Satzung erforderlich, da die bisherige Satzung ausschließlich für Gemeinderatsfraktionen sowie gemeinderätliche Gruppierungen im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt. Die neuen Regelungen gegenüber der bisherigen Satzung sind in der Anlage 1 *kursiv* hervorgehoben. Bei dieser Gelegenheit wird die bisherige Satzung auch redaktionell fortgeschrieben.

Zur Orientierung der Kommunen sowie der Rechtsaufsichts- und Prüfungsbehörden hat das Innenministerium „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln“ vom 06.04.1992 herausgegeben, mit denen die Rechtslage in allen wesentlichen Fragen bei der Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln für Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften (insbesondere Gemeinderat und Kreistag) dargestellt wird. Deren unveränderte Gültigkeit wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe auf Anfrage bestätigt. Die Grundsätze sind anzuwenden und daher als Anlage 3 beigefügt. Die Grundsätze für die Finanzierung von Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder werden im Folgenden kurz erläutert:

3. Grundsätze der Finanzierung:

Nach den „Grundsätzen der Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 06.04.1992“ dienen Fraktionsgeschäftskosten ausschließlich dazu, den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand der Fraktionen zu sichern und zu decken. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne von § 77 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) zu beachten.

Bei den Haushaltsmitteln, die zur Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte ausgezahlt werden, handelt es sich nicht um Zuschüsse bzw. frei verfügbare Einnahmen, sondern um Haushaltsausgaben, die – wie alle übrigen Ausgaben der Stadt – in vollem Umfang der örtlichen wie auch der überörtlichen Prüfung unterliegen. Folglich können die Aufwendungen nur zweckgebunden ausgegeben werden und sind getrennt von anderen Geldbeständen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder auf einem eigens dafür eingerichteten, zweckgebundenen Geschäfts- bzw. Bankkonto nachzuweisen.

Kommunale Haushaltsmittel dürfen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählergruppen dienen. Differenziert ist auch die Öffentlichkeitsarbeit zu sehen. Die Verwendung von Geschäftskosten für die Öffentlichkeitsarbeit ist grundsätzlich eingeschränkt, soweit die Öffentlichkeitsarbeit weniger der Stadt als vielmehr der einzelnen Fraktion, Gruppierung bzw. dem einzelnen Gemeinderat und der jeweiligen Partei dient.

Aufwendungen, die bereits durch die monatliche Aufwandsentschädigung pauschal nach § 2 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juni 1977 sowie durch zweckgebundene sonstige öffentliche Mittel gedeckt sind, stellen keine erstattungsfähigen Aufwendungen nach der Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates dar (Verbot der Doppelentschädigung). Zu den Auslagen, die durch die ehrenamtliche Aufwandsentschädigung gedeckt sind, gehören der Verdienstausfall und die Aufwendungen, die dem ehrenamtlich Tätigen für seine Person unmittelbar aus der Tätigkeit für die Gemeinde entstehen (z. B. Fahrkosten, erhöhte Verpflegungskosten und Fernspreckgebühren).

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner